

## Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/567
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	28.09.2023
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-92/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	10.10.2023	öffentlich

### **Bauvoranfrage über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einzelgarage auf Fl.Nr. 117/10, Gemarkung Grundfeld (Neumannstr. 4)**

#### **Sachverhalt / Rechtslage**

Eine Bauvoranfrage über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einzelgarage auf Fl.Nr. 117/10, Gemarkung Grundfeld (Neumannstr. 4) wurde eingereicht.

Das Wohnhaus (Grundfläche 10 m x 13 m) soll in eingeschossiger Bauweise, mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Satteldach errichtet werden. Nordwestlich soll eine große Terrasse (Grundriss 15 m x 4 m) angebaut werden. Die Einzelgarage wird auf der östlichen Grundstückshälfte errichtet.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Auf dem Grundstück wird durch die Einzelgarage ein Stellplatz nachgewiesen. Jedoch sind laut der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung für dieses Vorhaben zwei Stellplätze notwendig. Bei der Einreichung eines entsprechenden Bauantrages ist daher noch ein Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

#### **Beschlussvorschlag**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einzelgarage auf Fl.Nr. 117/10, Gemarkung Grundfeld (Neumannstr. 4) kann bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages in Aussicht gestellt werden. Jedoch muss in der Bauantragsplanung noch ein zweiter Stellplatz auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Bad Staffelstein, 05.10.2023

Meißner